

Der Ehevertrag

Das Eherecht ist vom Gesetzgeber umfassend geregelt. In bestimmten Bereichen handelt es sich dabei um zwingendes Recht, das auch durch einen Ehevertrag nicht rechtswirksam abgeändert werden kann. Vorwegvereinbarungen zum Beispiel über die Vermögensaufteilung oder den Ehegattenunterhalt im Fall der Scheidung sind jedoch grundsätzlich möglich.

Gesetzliche Regelungen:

In Österreich nehmen Eheverträge an Bedeutung zu. In weiten Bereichen wird dem Regelungsbedürfnis durch das Gesetz Genüge getan. Der Wunsch nach einem Ehevertrag besteht häufig bei dem Ehepartner, der bereits bei der Eheschließung Vermögen hat oder von seiner Familie ein Erbe oder Schenkungen erwarten darf. Auch Ehepartner, die ein Unternehmen betreiben, wollen absichern, dass der andere Partner bei einer Scheidung keinen Zugriff auf Vermögenswerte im Unternehmen haben soll.

All dem ist durch gesetzliche Bestimmungen Rechnung getragen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits vorhandenes Vermögen, aber ebenso Schenkungen und Erbe während aufrechter Ehe sowie Unternehmen sind von der nahehelichen Aufteilung ausgenommen.

Mögliche Regelungen:

Die Frage, ob und wie Erträge und Wertsteigerungen aus einem grundsätzlich nicht der Aufteilung unterliegenden Vermögen bei einer Scheidung zu behandeln sind, kann aber im Ehevertrag klargestellt werden. Das ist nämlich im Gesetz nicht explizit geregelt.

Manchmal besteht auch der Wunsch, bereits bei der Eheschließung zu vereinbaren, wie eheliche Ersparnisse im Scheidungsfall aufzuteilen sind. Auch das stellt einen erlaubten Regelungsinhalt für einen Ehevertrag dar.

Möglich sind auch Vorwegvereinbarungen über die Ehewohnung, das Gebrauchsvermögen (wozu auch ein Ferienhaus gehören kann) und den nahehelichen Unterhalt.

Falls die Ehegatten gemeinsam ein Unternehmen führen oder an einem solchen beteiligt sind, ist es ratsam, Regelungen für den Fall einer Ehescheidung im Vorhinein zu überlegen.

Grenzen des Ehevertrages:

Ein Ehepartner darf bei einer Gesamtbetrachtung des Vermögens, das nach dem Gesetz der Aufteilung unterliegen würde, durch den Ehevertrag nicht unbillig benachteiligt werden. In einem solchen Fall kann das Gericht von den getroffenen Vereinbarungen abweichen. Bei Beurteilung der unbilligen Benachteiligung wird unter anderem auf die Dauer der Ehe oder die konkrete Gestaltung der Lebensverhältnisse Bedacht genommen. Auch kann es von Relevanz sein, ob beide Ehegatten über die Rechtswirkungen des Ehevertrages umfassend aufgeklärt worden sind.

Auf einen nahehelichen Unterhaltsanspruch kann in einem Ehevertrag zur Gänze nicht wirksam verzichtet werden. Möglich ist allerdings der Verzicht auf konkretisierte zukünftige Teilleistungen. Selbstverständlich sind aber auch Regelungen möglich, die den Ehepartner, der überwiegend die Kinderbetreuung und Haushaltsführung leisten soll, durch die Verpflichtung zum Abschluss sowie zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung oder Altersvorsorge durch den berufstätigen Ehepartner absichern.

Richtlinie:

Grundsätzlich kann ein Ehevertrag in manchen Bereichen Klarheit für den Fall einer Ehescheidung schaffen. Sinnvoll sind solche Regelungen dort, wo explizite gesetzliche Regelungen fehlen.

Wird allerdings der wirtschaftlich schwächere Ehepartner bei Gesamtbetrachtung der Lebensverhältnisse durch den Ehevertrag unbillig benachteiligt oder werden zwingende gesetzliche Bestimmungen verletzt, sind die getroffenen Regelungen im Scheidungsfall nicht bindend.